

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[Inhaltsverzeichnis](#)

| | | | |
|--|--|---------------------------------------|---|
| Hochschule | Technische Universität Hamburg [bisher: Universität Hamburg] und Hamburg Media School | | |
| Ggf. Standort | Hamburg | | |
| Studiengang | Digitaler Journalismus (DJMS) [vor WiSe 2022/2023: Digital Journalism – Executive Master of Arts in Journalism] | | |
| Abschlussbezeichnung | Executive Master of Arts in Journalism (EMAJ) | | |
| Studienform | Präsenz | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/> |
| | Vollzeit | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/> |
| | Teilzeit | <input type="checkbox"/> | Joint Degree <input type="checkbox"/> |
| | Dual | <input type="checkbox"/> | Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
| | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend | <input checked="" type="checkbox"/> | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern) | 4 | | |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte | 90 | | |
| Bei Masterprogrammen: | konsekutiv | <input type="checkbox"/> | weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/> |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum) | 01.10.2013 | | |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze) | 25 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger | 18 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen | 12 | Pro Semester <input type="checkbox"/> | Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/> |
| * Bezugszeitraum: | WS 2018/19 – SoSe 2023 | | |

| | |
|-------------------------------|--------------------------|
| Konzeptakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung | <input type="checkbox"/> |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) | 2 |

| | |
|----------------------------|-------------------|
| Verantwortliche Agentur | ACQUIN e.V. |
| Zuständige Referentin | Maria Zinsmeister |
| Akkreditierungsbericht vom | 23.10.2024 |

Inhalt

| | |
|---|----|
| Ergebnisse auf einen Blick | 3 |
| Kurzprofil des Studiengangs | 4 |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums | 5 |
| I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien | 6 |
| 1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) | 6 |
| 2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO) | 6 |
| 3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) | 6 |
| 4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) | 7 |
| 5 Modularisierung (§ 7 MRVO) | 7 |
| 6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) | 8 |
| 7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV) | 9 |
| 8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) | 9 |
| II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 11 |
| 1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung | 11 |
| 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien | 12 |
| 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) | 12 |
| 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) | 13 |
| 2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) | 13 |
| 2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO) | 16 |
| 2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO) | 18 |
| 2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) | 20 |
| 2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) | 21 |
| 2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) | 23 |
| 2.2.7 Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) | 25 |
| 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO) | 28 |
| 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) | 29 |
| 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) | 31 |
| 2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) | 32 |
| III Begutachtungsverfahren | 35 |
| 1 Allgemeine Hinweise | 35 |
| 2 Rechtliche Grundlagen | 35 |
| 3 Gutachtergremium | 35 |
| IV Datenblatt | 36 |
| 1 Daten zum Studiengang | 36 |
| 2 Daten zur Akkreditierung | 37 |
| V Glossar | 38 |

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Digitaler Journalismus“ (bisher: „Digital Journalism – Executive Master of Arts in Journalism“) wird an der Technischen Universität Hamburg (nachfolgend: TUHH; bisher: Universität Hamburg) in Kooperation mit der Hamburg Media School (nachfolgend: HMS) angeboten. An der HMS werden derzeit rund 300 Studierende von rund 35 Mitarbeiter:innen betreut. Seit ihrer Gründung im Jahr 2003 kennzeichnet die HMS, dass der überwiegende Teil der akademischen Lehre von Lehrbeauftragten aus Wissenschaft und Praxis erbracht wird, die auf Themen der Digital- und Medienbranche spezialisiert sind. Die HMS führt in Kooperation mit Universitäten und Hochschulen Studiengänge, Forschung und Weiterbildung in den drei Fachgebieten Digital- und Medienmanagement, Film und Journalismus durch. Sie ist gemeinnützig und als Public-private-Partnership organisiert. Träger sind die Freie und Hansestadt Hamburg, die Universität Hamburg und die Hochschule für bildende Künste Hamburg sowie eine gemeinnützige Stiftung von rund 50 Unternehmen aus der Digital- und Medienbranche.

Der Studiengang „Digitaler Journalismus“ (EMAJ) ist ein zweijähriger, berufsbegleitender und weiterbildender Masterstudiengang für Redakteur:innen sowie Journalist:innen, der auf Herausforderungen der digitalen Transformation des Journalismus reagiert. Ziel ist die Vermittlung fortgeschritten Kenntnisse und Fähigkeiten in der digitalen Produktion, Publikumsorientierung, in der Sicherung und Förderung von journalistischer Qualität sowie von wissenschaftlicher Analysekompetenz. Die Studierenden erwerben sowohl Fach- als auch Führungskompetenzen und lernen, aktuelle Veränderungen in den Medien zu verstehen, zu bearbeiten sowie mitzugestalten.

Der Studiengang startete im Wintersemester 2013/14 als Kooperationsstudiengang zwischen der HMS und der Universität Hamburg. Die Kooperationsvereinbarung mit der Universität Hamburg lief aus und seit dem Wintersemester 2022/23 ist die TUHH neuer Kooperationspartner. Der Studiengang wird von der TUHH unter Verantwortung des dortigen Studiendekanats Technologie und Innovation in der Bildung (TIB) und der HMS durchgeführt. Die im Kooperationsvertrag festgehaltene Zielsetzung der Kooperation ist es, die gemeinsame Beschäftigung mit zentralen Fragen technischer wie publizistischer Herausforderungen im digitalen Medienzeitalter zu intensivieren.

Die universitären Standards des Studiums, die Arbeit in Kleingruppen und die engmaschige Betreuung kennzeichnen den Studiengang „Digitaler Journalismus“ (EMAJ). Neben Vorlesungen sind wissenschaftlich fundierte, praxisbezogene Projektarbeiten zentrale Lehr- und Lernformate des Studiums. Im Studienverlauf besteht die Möglichkeit zur Spezialisierung entweder in der Vertiefung Redaktionelles Management oder Redaktionelle Produktion. Der Studiengang erhebt Studiengebühren.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der weiterbildende Masterstudiengang „Digitaler Journalismus“ (EMAJ) wird vom Gutachtergremium als inhaltlich gut komponierter, strukturell sinnvoll aufgebauter Studiengang bewertet. Zudem zeichnet er sich durch eine gute Praxisanbindung aus.

Das Gutachtergremium konnte sich zudem von der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs überzeugen. Die Qualifikationsziele und definierten Berufsfelder sind schlüssig formuliert und transparent dargelegt. Das Curriculum des Studiengangs überzeugt durch abwechslungsreiche Lehr- und Lernformen sowie ein breites Spektrum an praxisnahen Lehrprojekten.

Für die Studierenden sind umfassende, transparent gestaltete Informationsangebote verfügbar. Sie erfahren ein überaus lernförderliches Klima, das durch eine hohe Wertschätzung, individuelle Ansprache und kurze Wege geprägt ist sowie durch ein großes Engagement der Lehrenden getragen wird. Neben der professoral besetzten Studiengangsleitung werden Lehrende der Hochschule sowie berufserfahrene Lehrbeauftragte in den Studiengang eingebunden, was auch für die Vernetzung der Studierenden nach Studienabschluss förderlich ist. Das Gutachtergremium zeigt sich beeindruckt von der Zufriedenheit der Studierenden sowie deren hohem Grad an Verbundenheit mit der Hochschule. Die Studierbarkeit ist uneingeschränkt gegeben.

Die Kooperation der Hamburg Media School (HMS) mit der Technischen Universität Hamburg (TUHH) trägt nach Einschätzung des Gutachtergremiums zum Gelingen des Studienprogramms bei und ermöglicht den Studierenden u.a. den Rückgriff auf ein dichtes Netz an Partnerhochschulen, Supportleistungen im Bereich der Ressourcen sowie Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und des Nachteilsausgleichs.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist ein Vollzeit-Masterstudiengang und umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Semestern (vgl. § 6 Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung der TUHH für den weiterbildenden Masterstudiengang „Digitaler Journalismus“, im Folgenden: FSPO-DJMS). Die FSPO-DJMS ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der TUHH.

Der Studiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein besonderes Profil wird von der Hochschule für den Masterstudiengang nicht ausgewiesen. Der Studiengang ist gemäß § 1 und § 5 Abs.1 FSPO-DJMS ein weiterbildender, berufsbegleitender Studiengang.

Der vorliegende Studiengang sieht eine Abschlussarbeit („Master-Thesis“) vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (12 Wochen, vgl. § 13 Abs. 5 FSPO-DJMS) eine Aufgabenstellung aus dem Bereich des Journalismus selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden sowie journalistischer Fachkompetenzen zu bearbeiten (vgl. § 9 Abs. 29 FSPO-DJMS).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang sind in § 5 Abs. 1a FSPO-DJMS (i. V. m. § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG)) festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten vor. Der weiterbildende

Masterstudiengang sieht darüber hinaus eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr als Redakteur:in bzw. als freie:r Journalist:in vor (vgl. § 5 Abs. 1b FSPO-DJMS).

Zudem wird eine Eignungsprüfung, bestehend aus einer fachlichen Aufgabe mit Präsentation sowie einem Eignungsgespräch (vgl. § 5 Abs. 5 FSPO-DJMS), durchgeführt. Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerbungen mit erfüllten Zugangsvoraussetzungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, erfolgt eine kriterienbasierte Auswahl durch eine Auswahlkommission (§ 5 Abs. 7-9 FSPO-DJMS).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs verleiht die TUHH den akademischen Grad „Executive Master of Arts in Journalism“ (EMAJ). Dies erfolgt gemäß § 4 FSPO-DJMS. Da es sich bei dem Masterstudiengang um einen weiterbildenden Studiengang handelt, ist die Abschlussbezeichnung EMAJ zulässig.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung auf Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Digitaler Journalismus“ (EMAJ) besteht aus Studieneinheiten (Modulen), die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.

Kein Modul dauert länger als zwei Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 StudakkVO aufgeführten Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen.

In § 7 Abs. 1 ASPO und gemäß Modulhandbuch ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht.

Pro Modul werden im Studiengang in der Regel 5 ECTS-Punkte vergeben. Eine Ausnahme bilden die Projektwerkstatt (Modul 11, 12 ECTS-Punkte) und die Individuelle Kompetenzerweiterung (Modul 10, 10 ECTS-Punkte).

Für die Masterarbeit werden 15 ECTS-Punkte und für das Kolloquium zur Masterarbeit 3 ECTS-Punkte vergeben.

Aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiengangs bestehen die Studienjahre an der HMS aus jeweils drei Studienabschnitten, d.h. das gesamte Studium umfasst 6 Studienabschnitte, jeweils von Oktober bis Januar, von Februar bis Mai und von Juni bis September. Auf das erste Studienjahr entfallen insgesamt 50 ECTS-Punkte. Im zweiten Studienjahr werden insgesamt 40 ECTS-Punkte erbracht. Im Folgenden werden daher auch die Begriffe 1. Studienjahr, 2. Studienjahr sowie Studienabschnitte verwendet.

Die folgenden Module haben einen Workload von weniger als 5 ECTS-Punkten: Die Module 12a und 12b (Quantitative und qualitative empirische Medienforschung) umfassen jeweils 2,5 ECTS-Punkte. Die Hochschule begründet die geringe ECTS-Punktzahl mit der Zielsetzung, dass die Studierenden über den gesamten Studienverlauf kontinuierlich die wissenschaftliche Methodik erlernen sollen. Der gewählte zeitliche Ablauf ermöglicht aus Sicht der Hochschule eine durchgehende Be- fassung mit der Methodenausbildung und bereitet die Studierenden auf die Anforderungen der Master Thesis vor.

Mit dem Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-)Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen gemäß der Lissabon-Konvention sowie die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums ist in § 13 ASPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang wird an der HMS in Kooperation mit der TUHH und unter akademischer Verantwortung des Studiendekanats Technologie und Innovation in der Bildung (TIB) durchgeführt. In der Kooperationsvereinbarung vom 10.03.2022 ist die Zuständigkeit der Kooperationspartner geregelt. Die Kooperationsvereinbarung legt Art, Umfang und gegenseitige Leistungen der bestehenden Kooperation fest.

Studieninhalte und Prüfungsanforderungen werden durch die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung (FSPO-DJMS) geregelt, die durch den Studiendekanatsausschuss Technologie und Innovation in der Bildung und vom Akademischen Senat der TUHH beschlossen und durch das Präsidium der TUHH verabschiedet wird. Zudem gilt die ASPO der TUHH.

Die organisatorische bzw. administrative Betreuung gemeinsamer Studiengänge obliegt grundsätzlich der HMS. Über die Zulassung, Prüfungsangelegenheiten, die Einhaltung und die Entwicklung der Studien- und Prüfungsordnungsordnung wird in gemeinsam besetzten Gremien der HMS und der TUHH mit Studierendenvertretung entschieden. Der gemeinsame Zulassungs- und Prüfungsausschuss besteht laut dem Kooperationsvertrag mit den Neuerungen aus der Änderungsvereinbarung vom 30.04.2024 aus fünf Mitgliedern. Die Studierenden werden an der TUHH immatrikuliert. Die TUHH verleiht ihnen aufgrund der bestandenen Masterprüfung den akademischen Grad „Executive Master of Arts in Journalism“ (EMAJ).

Die akademische Verantwortung obliegt insgesamt der TUHH. Die HMS kommt für die Kosten der Akkreditierungsprozesse auf und wird in diesen von der TUHH administrativ und organisatorisch unterstützt. Für die Qualitätssicherung im Studiengang sind die TUHH und die HMS gemeinsam verantwortlich. Studierenden der TUHH wird die Möglichkeit geben, an Seminaren und Projektarbeiten an der HMS kostenfrei teilzunehmen und vice versa. Für das gemeinsame Studienangebot

wurde im Rahmen der Kooperationsvereinbarung im Studiengang „Digitaler Journalismus“ auf der Grundlage eines gemeinsamen Berufungsverfahrens eine W2-Professur eingerichtet.

Die FSPO-DJMS berücksichtigt die speziellen Gegebenheiten und Besonderheiten der Einrichtung des Studiengangs an der TUHH und dient vornehmlich der nahtlosen Überführung des laufenden akkreditierten Studien-, Lehr- und Prüfungsbetriebs des zuvor an der Universität Hamburg in Kooperation mit der HMS angebotenen Studiengangs an die TUHH (vgl. Präambel FSPO-DJMS). Die HMS und die (künftigen) Studierenden erfahren durch die Kooperation einen wissenschaftlichen und bildungspolitischen Mehrwert, der nachvollziehbar dargelegt ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck des Studiengangs erhalten konnte. Bei den Gesprächen wurde ausführlich über die Bedeutung des Studiengangs in der heutigen Medienlandschaft und die beruflichen Möglichkeiten der Studierenden nach Studienabschluss gesprochen, ebenso über organisatorische Fragen zur Realisierung des berufsbegleitenden Studiums. Auch den Themen Betreuung und Lehrpersonal sowie der Ausgestaltung des Curriculums wurde besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Daneben spielten die Kooperation mit der TUHH und die Ressourcenausstattung in allen Gesprächsrunden eine Rolle.

Das Gutachtergremium konnte sich zudem von der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs im Akkreditierungszeitraum überzeugen. Die Empfehlungen aus der vorherigen Akkreditierung wurden von der Hochschule insgesamt umgesetzt. Es wurde unter anderem die wissenschaftliche Methodenausbildung weiter gestärkt und das Auswahlverfahren differenzierter gestaltet und in der Prüfungsordnung verankert (§ 5 FSPO-DJMS).

Gegenüber der vorherigen Reakkreditierung erfolgte eine Übersetzung des Studiengangstitels von „Digital Journalism – Executive Master of Arts in Journalism“ in „Digitaler Journalismus“. Die Übersetzung aus dem Englischen soll laut Selbstauskunft der Hochschule verdeutlichen, dass es sich um ein deutschsprachiges Studium handelt und den Studiengangnamen von dem zu erwerbenden akademischen Grad „Executive Master of Arts in Journalism (EMAJ)“ abheben. Das Gutachtergremium lobt die vorgenommenen Anpassungen und den beständigen Blick auf weitere Optimierungspotenziale.

Darüber hinaus hat die HMS im Rahmen einer wesentlichen Änderungsanzeige die TUHH als neuen Kooperationspartner für den Studiengang gewonnen. Nach eigenen Angaben der Hochschule geschah dies, um die Ausrichtung des Studiengangs auf die Bereiche Technologie und Digitalisierung zu verstärken, insbesondere hinsichtlich digitaler Produktentwicklung/IT und digitalem Journalismus.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der begutachtete Studiengang richtet sich gemäß Definition in der FSPO-DJMS an hauptberuflich tätige Redakteur:innen sowie Journalist:innen. Er vermittelt wissenschaftlich fundiertes medienfunktionales Wissen, begreift journalistische Medienproduktion als normativ begründeten Kommunikationsprozess und vermittelt daher Kenntnisse und Fähigkeiten zur Publikumsbindung, zur Sicherung und Förderung journalistischer Qualität sowie wissenschaftliche Analysekompetenz.

Durch die wissenschaftlichen Methoden und deren Anwendung zur Analyse konkreter beruflicher Probleme im Journalismus erwerben die Studierenden sowohl Fach- als auch Führungskompetenzen. Dabei sind die Vertiefung und Ergänzung bereits vorhandener journalistischer Kenntnisse und berufspraktischer Erfahrungen von besonderer Bedeutung. Studierende können sich in den Richtungen Redaktionelles Management oder Redaktionelle Produktion spezialisieren. Auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Absolvent:innen qualifiziert, Führungspositionen in nationalen und internationalen Medienunternehmen und Redaktionen zu übernehmen.

Die Ziele des Studiengangs werden auch im Diploma Supplement ausgewiesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs „Digitaler Journalismus“ (EMAJ) sind klar formuliert und in der FSPO-DJMS sowie im Diploma Supplement transparent gemacht. Der berufsbegleitende Master kann mit jedem fachlichen Bachelorabschluss, mit mindestens einjähriger Berufserfahrung im Journalismus und nach erfolgreicher Absolvierung einer Eignungsprüfung studiert werden. Das Gutachtergremium bewertet diese Zugangsvoraussetzungen im Hinblick auf Zielsetzung und Zielgruppe des Studiengangs als passend und stimmig. Sowohl die journalistische Vorerfahrung als auch eine breite fachliche Erstqualifizierung bilden eine geeignete Grundlage, um sich für Leitungsfunktionen im Journalismus weiter zu qualifizieren. Die Zielsetzung des Studiengangs der Weiterbildung wird vom Gutachtergremium somit als zielgenau bewertet.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs erlauben den Absolvent:innen aufgrund der Spezialisierungsmöglichkeit Positionen im redaktionellen Management oder der redaktionellen Produktion. Die Studierenden haben im Verlauf ihres Studiums die Möglichkeit, sich gut untereinander zu vernetzen, was sowohl die Persönlichkeitsentwicklung, wie den Aufbau von personalen und sozialen

Kompetenzen, der Studierenden fördert, als auch gute berufliche Weiterentwicklungsmöglichkeiten eröffnet.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Studiengang sehr gute berufliche Möglichkeiten für die Absolvent:innen bietet, sei es für eine berufliche Veränderung oder einen Aufstieg im Rahmen einer Führungsposition. Vor dem Hintergrund aktueller Markt- und Rahmenbedingungen im Journalismus sind die Absolvent:innen des Masterstudiengangs nachgefragte Fachkräfte, da sie in den Arbeitsfeldern Kompetenz im Digitalen sowie in Führung einbringen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs ist laut Angabe der Hochschule im Selbstbericht auf die Bedürfnisse der berufstätigen Studierendengruppe ausgerichtet, an die sich das Studium auf Grundlage der geforderten Eingangsqualifikation wendet. Die Eingangsqualifikationen umfassen neben einem abgeschlossenen Bachelorstudium eine einschlägige berufspraktische Erfahrung als Redakteur:in oder als freie:r Journalist:in von in der Regel nicht unter einem Jahr sowie das Bestehen der Eignungsprüfung (vgl. § 5 FSPO-DJMS).

Das Curriculum umfasst die folgenden Kompetenzfelder mit entsprechenden Modulen: Journalistische Kompetenzen, Redaktionelle Kompetenzen, Fachübergreifende Kompetenzen sowie den Bereich Individuelle Kompetenzerweiterung (vgl. § 11 FSPO-DJMS).

Die Studierenden belegen im ersten Studienjahr „Digitaler Wandel und journalistische Produktion“ (Modul 1), „Journalismus und Publikum“ (Modul 2), „Qualität und Ethik im digitalen Journalismus“ (Modul 3), „Mediensysteme im digitalen Wandel“ (Modul 7), „Ökonomie digitaler Medien“ (Modul 8), „Medienrecht in der Digitalisierung“ (Modul 9), „Quantitative empirische Medienforschung“ (Modul 12a) sowie „Qualitative empirische Medienforschung“ und (Modul 12b). Auf Grundlage einer Empfehlung der vergangenen Reakkreditierung wurde die wissenschaftliche Methodenausbildung weiter gestärkt. Das Modul 12 Empirische Medienforschung ist seit dem Wintersemester 2020/21 ein Pflichtmodul.

Ebenfalls im ersten Studienjahr entscheiden sich die Studierenden entweder für die Spezialisierung „Redaktionelles Management“ (Modul 4 RM, Modul 5 RM, Modul 6 RM) oder die Spezialisierung „Redaktionelle Produktion“ (Modul 4 RP, Modul 5 RP, Modul 6 RP). Diese Erweiterung um die Spezialisierung „Redaktionelle Produktion“ wurde zum Wintersemester 2020/21 umgesetzt, um auch denjenigen Studierenden, die nicht unmittelbar eine Führungsposition im Redaktionsmanagement anstreben, eine geeignete Weiterqualifikation zu ermöglichen.

Im zweiten Studienjahr belegen die Studierenden im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Individuelle Kompetenzerweiterung“ (Modul 10) drei der neun möglichen Veranstaltungen, die Projektwerkstatt (Modul 11) und die Masterarbeitsmodule (Modul 13 und 14).

Da Gruppenarbeit, gemeinsame Übungen und interaktive Aufgaben essenzielle Bestandteile aller Module sind, ist eine regelmäßige Teilnahme der Studierenden an den Lehrveranstaltungen aus Sicht der Hochschule unabdingbar. Das Studium zeichnet sich durch eine kleine Kohortengröße sowie einen intensiven Austausch der Dozierenden mit den Studierenden aus und lebt von der aktiven Beteiligung aller Teilnehmenden. Es besteht daher eine grundsätzliche Anwesenheitspflicht (vgl. § 8 FSPO-DJMS).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum des Studiengangs passt mit einer Schwerpunktsetzung auf digitalen Journalismus und Managementkompetenzen inhaltlich gut zu den definierten Eingangsqualifikationen. Grundsätzlich halten die Gutachter:innen das Curriculum für überzeugend hinsichtlich der Qualifizierung für Leitungsfunktionen im Journalismus.

Besonders positiv bewerten die Gutachter:innen die Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten für Studierende. Die Studierenden können zwischen zwei Studienschwerpunkten wählen und diese mit je 3 Modulen auch ausreichend vertiefen. Positiv hervorgehoben haben die Gutachter:innen auch das große Modul Projektwerkstatt (Modul 11, 12 ECTS-Punkte), bei dem die Studierenden ein individuelles Projekt unter fachlicher Anleitung bearbeiten. Die Verteilung von Praxis- und Theorienanteilen wird als ausgewogen eingeschätzt. Studierende verweisen darauf, dass die theoretischen Inhalte auch unmittelbar nützlich für die eigene Berufspraxis sind.

Darüber hinaus begrüßt das Gutachtergremium die Umbenennung des Studiengangs von „Digital Journalism – Executive Master of Arts in Journalism“ in „Digitaler Journalismus“. Die Übersetzung des Titels auf Deutsch, die nach der Reakkreditierung 2019 erfolgte, reflektiert aus Gutachtersicht den deutschsprachigen Studiengang besser und ist leichter verständlich.

Ein Diskussionspunkt zwischen Gutachtergremium und Studiengangsleitung war, ob Studierende, die einen Bachelor-Abschluss im Bereich Journalismus/Journalistik haben, in dem Masterstudiengang fachlich auf dem gleichen Niveau studieren wie Studierende, die über einen fachfremden Bachelor-Abschluss verfügen, da letztere evtl. auf einem fachlich niedrigeren Level eingeführt werden

müssen und in der Folge die Erreichung des Masterniveaus nicht sichergestellt sein könnte. Die Lehrenden erläuterten vor Ort, dass einerseits Leitungs- und Management-Kompetenzen im Curriculum im Vordergrund stehen. Diese Inhalte sind für alle Bachelorabsolvent:innen gleichermaßen auf einem höheren Level angesiedelt, als die in den Bachelorstudiengängen belegten Module. Zum anderen kann auch bei fachfremden Bachelorabsolvent:innen durch ihre verpflichtende journalistische Vorerfahrung ein höheres Niveau an Vorkenntnissen im Fach Journalismus vorausgesetzt werden. Die Hochschule konnte die Gutachter:innen mit dieser Argumentation überzeugen.

In einigen Bereichen schlagen die Gutachter:innen Empfehlungen vor. Die Ausrichtung des Curriculums ist bisher stark auf Leistungstätigkeiten in größeren Medienunternehmen und überregionale Fernsehsender zugeschnitten. Dies sind wichtige Einsatzfelder, die Medienwelt ist jedoch nicht auf diese großen Einrichtungen begrenzt. Die Gutachter:innen empfehlen im Hinblick auf Studierende mit unterschiedlichen Berufserfahrungen und Zielen sowie im Sinne einer breiteren Einsetzbarkeit der Absolvent:innen, im Curriculum auch die Perspektive kleinerer Medienhäuser (mit geringeren Ressourcen und schwierigeren Marktbedingungen) sowie von Freiberufler:innen zu berücksichtigen.

Im Gespräch mit den Studierenden wurden deren unterschiedliche Hintergründe sowie das zeitliche Zurückliegen der Bachelorabschlüsse bei manchen Studierenden thematisiert. Um den verschiedenen Hintergründen der Studierenden im Studiengang Rechnung zu tragen, wurden Begleitmöglichkeiten zum Angleich der Kompetenzen, vergleichbar einem Brückenkurs, bei den Gesprächen diskutiert. Die Studiengangsleitung verwies dabei auf bereits bestehende Möglichkeiten für die Studierenden. Im Nachgang der Begehung reichte die Hochschule Unterlagen ein, aus denen hervorgeht, in welcher Weise Tutorien an der TUHH und der HMS zur Angleichung der Eingangsqualifikation der Studierenden beitragen. Diese Möglichkeiten werden von den Gutachter:innen als gute Angebote für die Studierenden zum Angleich der Kompetenzen eingeschätzt. Übergeordnet empfiehlt das Gutachtergremium, das Curriculum dahingehend zu prüfen, dass die gelehrtenden Inhalte in schlüssiger Reihenfolge stattfinden. Es sollte sichergestellt sein, dass die Studierenden die erforderliche Methodenkompetenz vor der Methodenanwendung erlangen. Im ersten Modul, in dem eine Hausarbeit angefertigt werden soll, sollten beispielsweise die erforderlichen Methoden vor Beginn der Bearbeitung der Hausarbeit thematisiert werden.

Der Studiengang vermittelt aufgrund des Titels „Digitaler Journalismus“ den Eindruck, dass spezifisch der digitale Journalismus im Mittelpunkt steht; die Lehrenden bekräftigten bei den Gesprächen vor Ort auch die Absicht, hier einen spezifischen Schwerpunkt im Studiengang zu legen. Nach Einschätzung des Gutachtergremiums wird der Digital-Schwerpunkt im Curriculum jedoch noch nicht ausreichend sichtbar. In den Modulbeschreibungen sollte das Handwerkzeug digital arbeitender Journalist:innen stärker berücksichtigt werden, indem zum Beispiel die Formatentwicklung für digitale Plattformen, der Social-Media-Journalismus oder auch der Umgang mit digitalen Daten sowie künstlicher Intelligenz im Journalismus stärker berücksichtigt wird. Entsprechend empfiehlt das

Gutachtergremium, den Digitalbegriff noch stärker im Curriculum sichtbar zu machen, indem digitale Themen und Trends auch in den Modulbeschreibungen explizit verankert und innerhalb der Lehre an die jeweils aktuelle Digital-Welt der User:innen angepasst werden.

Die Studierenden äußerten im Gespräch den Wunsch, die Themen Diversität sowie die Sensibilisierung hinsichtlich Diskriminierung zukünftig stärker im Studium zu behandeln, da sie diese Themen als bedeutsam für ihre berufliche Zukunft einschätzen. Daher möchte das Gutachtergremium anregen, diese Themen im Curriculum zu berücksichtigen (vgl. personelle Ausstattung, Empfehlung zum Personalkonzept).

Eine besondere Stärke des Studiengangs sind die durchweg aktivierenden Lehrformate, die in intensiven Kompaktblöcken angeboten werden und für die renommierte Expert:innen als Lehrende gewonnen werden. Die Hochschule konnte überzeugend zeigen, dass sowohl wissenschaftliche Reflexion als auch anwendungsbezogene Kompetenzen auf hohem Niveau vermittelt werden. In den vergleichsweise kleinen Lerngruppen kann auf individuelle Ziele der Studierenden eingegangen werden, die Betreuung durch die Dozent:innen ist meist eng. Begrüßt wird die Stärkung der Vermittlung wissenschaftlicher Methoden seit der letzten Reakkreditierung. Dies könnte im Hinblick auf eine bessere Bewältigung der Masterarbeit noch weiter ausgebaut werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Im Curriculum sollte die Perspektive kleinerer Medienhäuser sowie von Freiberufler:innen stärker berücksichtigt werden.
- Der curriculare Aufbau sollte dahingehend überprüft werden, dass erforderliche Kenntnisse vor der Anwendung erworben werden.
- Der Digitalbegriff sollte im Curriculum noch stärker sichtbar gemacht werden, indem digitale Themen und Trends auch in den Modulbeschreibungen explizit verankert werden.

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Da der Studiengang berufsbegleitend studiert wird, sieht das Curriculum kein explizit ausgewiesenes Mobilitätsfenster vor. Laut Einschätzung der Hochschule ließe sich ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule am besten ab dem dritten Semester integrieren, da zu diesem Zeitpunkt eine größere Wahlfreiheit entsprechend den eigenen Interessen besteht. In der Praxis wurde diese Option bislang nicht genutzt. Die Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität werden an der

HMS durch das International Office, das Studienbüro des Studiengangs und durch den Studiengangsleiter geschaffen. Diese stehen gemäß der Hochschule möglichen Interessierten beratend für ein Auslandssemester zur Verfügung.

Um dem Interesse der Studierenden an Mobilität und Internationalität Rechnung zu tragen, wird regelmäßig laut Angabe der Hochschule im Selbstbericht eine Exkursion angeboten. Die Studienreise ist außercurricular und findet i.d.R. als einwöchiger Auslandsaufenthalt im zweiten Studienjahr statt. Die Reise soll Studierenden zahlreiche Gelegenheiten für einen interkulturellen Austausch und die berufliche Vernetzung bieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gespräche mit Studierenden, Absolvent:innen und Modulverantwortlichen des Studiengangs haben gezeigt, dass aufgrund der besonderen berufsbegleitenden Situation der Studierenden ein sehr geringes Interesse an einem Auslandsaufenthalt besteht. Die Hochschule hat nachdrücklich darauf hingewiesen, dass, obwohl kein Pflichtmodul oder Pflichtaufenthalt im Studiengang vorgesehen ist, eine starke Bereitschaft besteht, Studierende, die einen Auslandsaufenthalt durchführen möchten, bestmöglich zu unterstützen. Die Hochschule gab an, dass es bisher keine Anfragen dieser Art gab. Studierende würden sowohl Unterstützung von der HMS als auch vom International Office der TUHH erhalten. Dies wurde von der Vertretung der TUHH in den Gesprächen bestätigt. In Zusammenarbeit würde eine individuelle Lösung gefunden und Studierenden bei Interesse an Mobilität intensiv Unterstützung geboten werden.

Die angebotenen außercurricularen Exkursionen werden nach Angaben der Studierenden und der Hochschule hingegen gern nachgefragt. Die Studierenden sehen diese Exkursion als wichtigen und guten Austausch zur internationalen Vernetzung und zum Aufbau von Kontakten. Von den Gutachter:innen wurde angemerkt, dass sich die Finanzierung in einem vertretbaren Rahmen für die Studierenden halten sollte oder es Möglichkeiten zur Unterstützung bei der Finanzierung gibt, z.B. bei Exkursionen in die USA. Besonders positiv ist zu bewerten, dass der Zugang zu einem Auslandsaufenthalt sehr niedrigschwellig ist und dass eine Alternative zum Auslandssemester in Form der Exkursion geschaffen wurde. Die Studierenden betonen, dass sie die Freiwilligkeit der Exkursion schätzen. Dem Gutachtergremium ist bewusst, dass die Vereinbarkeit von längeren Auslandsaufenthalten aufgrund des berufsbegleitenden Charakters eingeschränkt ist, empfiehlt dennoch die Förderung von Kurzzeitmobilitäten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Möglichkeiten der Studierendenmobilität und der Internationalen Vernetzung sollten gestärkt werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Das lehrwirksame Personal des Fachbereichs „Digitaler Journalismus“ besteht aus der Studiengangsleitung (Professur der TUHH), einem Senior-Researcher und zwei Stellen für wissenschaftlichen Mitarbeitende. Es gibt weder für angestelltes wissenschaftliches Personal der HMS noch für Lehrbeauftragte ein einheitliches festes Lehrdeputat. Laut Angabe der HMS im Selbstbericht werden rund 45 % der ECTS-Punkte von Professor:innen an Universitäten und Hochschulen verantwortet und 22 % durch Personen, die eine Promotion abgeschlossen haben und hauptberuflich in einem einschlägigen Bereich der Berufspraxis oder in Wissenschaft und Forschung tätig sind. Die weiteren Lehrenden sind Praktiker:innen mit in ihren Fachgebieten einschlägigen Qualifikationen und methodisch-didaktischen Kompetenzen. Personen mit Lehrauftrag verfügen mindestens über einen Hochschulabschluss (Diplom, Magister oder Master). Die Prüfenden werden vor Veranstaltungsbeginn durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss (ZPA) der TUHH bestellt, der über entsprechende Unterlagen, Zeugnisse und Urkunden sicherstellt, dass sie über die einschlägigen akademischen und berufspraktischen Qualifikationen verfügen, die für ihr zu prüfendes Fach notwendig sind. Gemäß der Hochschule bleiben die Lehrenden dem Studiengang oft über Jahre verbunden, wodurch eine starke personelle Kontinuität im Lehrpersonal des Studiengangs gewährleistet ist. Die Verträge für die Lehraufträge werden jährlich neu ausgestellt.

Für die Betreuung bei allgemeinen fachlichen und methodischen Fragen stehen die Studiengangsleitung, welche immer ein:e ordentliche:r Professor:in der TUHH ist, sowie die Mitarbeitenden des Fachbereichs den Studierenden als Anlaufstellen bereit.

Die HMS unterstützt das akademische Personal in der wissenschaftlichen Tätigkeit, ihrer Vernetzung und der Teilhabe am wissenschaftlichen Diskurs, u.a. durch die Finanzierung der Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen, Tagungen und Workshops. Zwischen TUHH und HMS wurde eine vertragliche Regelung geschlossen, um die Vertiefung methodisch-didaktischer Qualifikationen zu unterstützen. In diesem Rahmen wird das Angebot des Zentrums für Lehre und Lernen (ZLL) der TUHH im Bereich der hochschuldidaktischen Weiterbildung für Lehrende der HMS geöffnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch wenn ein Großteil der Lehre (55 %) durch externe Lehrbeauftragte abgedeckt wird, wird das Curriculum aus Sicht des Gutachtergremiums insgesamt ausreichend qualifiziert umgesetzt. Dies gilt sowohl für die fachliche als auch für die methodisch-didaktische Umsetzung. Dabei ist nicht nur

die Qualität der hauptamtlichen, sondern auch die der externen Lehrbeauftragten als positiv zu bewerten. Während die Programmverantwortlichen in diesem Kontext überzeugend darlegten, bei der Auswahl der externen Lehrbeauftragten auf die entsprechende praktische Qualifikation und Erfahrung zu achten, begrüßen die Studierenden die hohe Motivation der Lehrenden. Insbesondere die enge Zusammenarbeit vieler Lehrender mit den Studierenden, bei der möglichst realistische Praxis-Szenarien nachgestellt werden, wurde von den Studierenden gelobt. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wird in diesem Kontext betont, dass die HMS nicht nur eine hohe Kontinuität der (externen) Lehrbeauftragten anstrebt, sondern diese Kontinuität auch tatsächlich gewährleisten kann und durch jährliche Vertragsverlängerungen sicherstellt. Dabei scheinen sowohl die – im Vergleich zu staatlichen Hochschulen – bessere Bezahlung der Lehrbeauftragten als auch der Standortvorteil der Medienstadt Hamburg zu helfen. Die didaktische Weiterqualifizierung wird dabei für alle Lehrenden durch den Kooperationsvertrag gesichert: Sowohl den hauptamtlichen Lehrkräften als auch den Lehrbeauftragten steht zur Weiterbildung das entsprechende Netzwerk der TUHH zur Verfügung.

Die Studiengangsleitung, welche Professor:in der TUHH ist, ist aus Gutachtersicht hervorragend für die Vermittlung der digitalen Aspekte des Studiengangs geeignet. Dass die Lehrbeauftragten aktuell vor allem aus eher klassischen, größeren Verlagshäusern des DACH-Raums kommen und es sich insgesamt um eine wenig diverse Gruppe handelt, wurde von Studierendenseite angemerkt. Um dem Digital-Aspekt des Studiengangs noch umfassender gerecht zu werden als auch die Medienlandschaft mit kleineren Verlagshäusern und Freiberufler:innen insgesamt abzubilden (siehe hierzu die Empfehlungen im Kapitel Curriculum) empfehlen die Gutachter:innen daher, diese Aspekte bei der Gewinnung von neuen Lehrbeauftragten zu berücksichtigen. Das Gremium sieht Potenzial im Aufbau einer stärkeren personellen Diversität (z.B. hinsichtlich der Herkunft, der Berufsfelder, der Biographie), um die Studierenden als Medienschaffende optimal auf Führungsaufgaben für eine diverse Gesellschaft vorzubereiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollte ein Personalkonzept entwickelt werden, um die Abbildung von Diversität im Lehrkörper weiter zu stärken.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Administration, Information und Beratung der Studierenden erfolgt an der HMS laut Angaben im Selbstbericht analog zum Studienmanagement der TUHH. Das Studienbüro ist die zentrale Anlaufstelle für die Studierenden in allen Angelegenheiten der Studienkoordination sowie des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanagements. Im Studienbüro des Fachbereichs „Digitaler Journalismus“ sind zwei Personen angestellt (ca. 1,77 VZÄ). Ferner steht den Studierenden das zentrale Beratungsangebot der TUHH zur Verfügung, u.a. zu sozialen und finanziellen Fragen rund um das Studium, zum Studium mit Beeinträchtigung und zu persönlichen Fragestellungen.

Zu den Unterrichtsräumen gehören Seminarräume und Hörsäle sowie Teamräume, die für Gruppenarbeiten und Lerngruppen geeignet sind. Darüber hinaus gibt es eine studentische Teeküche. Die Seminarräume verfügen jeweils über Laptop, Beamer, Leinwand, Lautsprecher und Flipchart. Die Teamräume sind jeweils mit Beamer und Leinwand bzw. alternativ mit Bildschirm sowie mit Whiteboard und/oder Flipchart ausgestattet. Den Studierenden steht eine breite Auswahl an Software sowie Zugang zu Hardware, insbesondere Computerarbeitsplätzen, an der TUHH zur Verfügung. Lehrende können im Studienbüro Bedarf für zusätzliche Software anmelden, die nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung beschafft werden kann. Um im Studiengang audiovisuelle Inhalte zu produzieren, kann über das Studienbüro technisches Equipment (z.B. Gimbals, Mikrophone und Videoleuchten) ausgeliehen werden.

Die Studierenden verfügen über Zugang zur Literatur und zu digitalen Datenbanken der Bibliothek der TUHH. Am Standort der HMS können die Studierenden die Bibliothek der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) nutzen, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht. Die durch die HMS beschafften Werke werden in die Bibliothek der HAW überführt.

Der Studiengang wird als Präsenzstudium angeboten und fußt auf synchroner Lehre. Im Studiengang können Lehrveranstaltungen digital oder hybrid durchgeführt werden, wenn dies notwendig oder aus didaktischen Gründen im Einzelfall sinnvoll ist. Dazu wurde insbesondere während der COVID19-Pandemie technisches Zubehör neu angeschafft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die räumlichen Gegebenheiten und technischen Ausstattungen der Seminar- und Teamräume beziehungsweise Hörsäle entsprechen den Erfordernissen des vorliegenden Präsenz-Studiengangs. Veranstaltungen können auch in hybrider Form durchgeführt werden, beispielsweise durch Zuschaltungen von auswärtigen Expert:innen. Die Voraussetzungen für digitale beziehungsweise hybride Lehrveranstaltungen sind gegeben.

Studierende haben Zugang zu den Angeboten der Bibliothek der TUHH und können auch die Bibliothek der HAW Hamburg nutzen, was gutachterseitig begrüßt wird.

Zudem haben Studierende Zugang zu einer umfangeichen Auswahl an Software, die an der TUHH zur Verfügung steht. Soweit Lehrende zusätzliche Bedarfe anmelden, können notwendige Lizenzen über das Studienbüro beschafft werden. Um angesichts der Entwicklungen im KI Bereich beabsichtigt die Hochschule, für entsprechenden Zugang zu Software und Tools für Studierende zu sorgen.

Technisches Equipment für audiovisuelle Arbeiten kann ausgeliehen werden und eine Zusammenarbeit mit dem am Campus ansässigen TIDE („Hamburgs Bürger:innensender & Ausbildungskanal“) ist möglich.

Die Betreuung und Begleitung der Studierenden erfolgt über das Studienbüro „Digitaler Journalismus“ der HMS, das nach Angaben der Hochschule mit zwei Personen ausgestattet sind.

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums bietet die HMS mit den technischen Möglichkeiten und der personellen Ausstattung die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium und ist bemüht, auf dem Stand der aktuellen Entwicklungen (Software, KI) zu bleiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte. Prüfungen finden im Studiengang nach Angaben der Hochschule als mündliche Präsentation, schriftliche Hausarbeit, in Form eines digitalen journalistischen Produktes, mündliche Prüfung, protokollierte mündliche Prüfung, schriftlicher Projektbericht, Take-home-exam, Klausur, schriftliche Ausarbeitung oder Exposé zur Master-Thesis statt.

Gemäß Modulhandbuch können Prüfungsformen innerhalb eines Moduls kombiniert werden: „Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich, wenn dies der Kompetenzüberprüfung zuträglich ist. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.“

Laut Selbstbericht der HMS überprüfen die Verantwortlichen des Studiengangs die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich und entwickeln das Prüfungssystem weiter, soweit dies erforderlich ist. Stellt sich im Austausch zwischen Studierenden, Dozierenden, Studiengangsleitung und Studienbüro heraus, dass Prüfungsformen für bestimmte Module bzw. Modulteile nicht (mehr)

geeignet sind, so wird im Zulassungs- und Prüfungsausschuss darüber beraten und entschieden, ob Handlungsbedarf besteht und Änderungen in der Prüfungsordnung notwendig sind.

Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 ASPO geregelt. Nicht bestandene Prüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 FSPO-DJMS gilt weiterhin für die Wiederholung von Prüfungen: „Bei Wiederholungsprüfungen kommt grundsätzlich die gleiche Art der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch. Die bzw. der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.“

Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen zusammen, gilt gemäß § 12 FSPO-DJMS Abs. 3 und Abs. 4, dass „jede Modulteilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet wird. Die Prüfung für den Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Studentin bzw. der Student 75 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen sowie 15 Leistungspunkte aus der Master-Thesis erworben hat.“

Weiteres zur Prüfungsorganisation wird im Abschnitt Studierbarkeit erläutert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Regelungen für Prüfungen entsprechen aus Gutachtersicht den Vorgaben, und Prüfungsformen, Wiederholungsmöglichkeiten usw. sind klar geregelt sowie in der Prüfungsordnung festgelegt. Positiv hervorzuheben ist die starke Kompetenzorientierung der Prüfungen in der Praxis. Dabei werden viele Module mit praktischen Arbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Projektberichten u.ä. geprüft. Die Hochschule hat anhand von Beispielen glaubhaft vermittelt, dass im Studiengang überwiegend kompetenzorientierte Prüfungen zur Anwendung kommen.

Bei den meisten Modulen sind verschiedene Prüfungsformen alternativ möglich, auch Kombinationen daraus sind laut FSPO-DJMS Anhang bei allen Modulen außer bei Modul 11, Modul 13 und dem Masterarbeitsmodul zulässig. Es ist in der Prüfungsordnung vorgeschrieben, dass die Prüfungsform vor Veranstaltungsbeginn bekannt gegeben werden muss. Formal ist damit die Kompetenzorientierung in dieser Hinsicht gewährleistet und von den Studierenden wurde die Prüfungspraxis nicht beanstandet. In den Gesprächen berichtete die Studiengangsleitung, dass die Kombination der Prüfungsformen gut funktioniert und in Absprache mit den Lehrenden passende Prüfungsformen eingesetzt werden. Gemäß der Studiengangsleitung wird auch in der Lehrplanung auf die Verteilung der Prüfungslast sowie der Prüfungsart geachtet.

Die Gutachter:innen finden die Breite der möglichen Prüfungsformen pro Modul teilweise recht groß. So ist für manche Module beispielsweise als Prüfungsform „Klausur, Take-home-exam, schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung“ oder „Präsentation, schriftliche Ausarbeitung oder digitales

journalistisches Produkt“ möglich. Das Gutachtergremium empfiehlt, die entsprechenden Alternativen stärker einzugrenzen und die vorgesehenen Prüfungsformen für einzelne Module in den Modulbeschreibungen konkret festzulegen (ggf. auch in der Prüfungsordnung FSPO-DJMS), um die Kompetenzorientierung der Prüfungen besser zu gewährleisten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In der Prüfungsordnung FSPO-DJMS oder alternativ in den Modulbeschreibungen sollten die Prüfungsformen für einzelne Module stärker eingegrenzt werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Angaben der Hochschule im Selbstbericht findet zu Beginn des Studiums eine umfassende Einführung und Beratung durch das Studienbüro statt, sodass den Studierenden alle notwendigen Informationen für einen erfolgreichen Studienstart vorliegen. Der Studiengang zielt auf eine möglichst individuelle Betreuung der Studierenden. Im Rahmen regelmäßiger digitaler Infosessions können Studierende ihre Wünsche und Erwartungen, aber auch Herausforderungen und Sorgen artikulieren. In der Studienplanung wird ein zentraler Stundenplan verwendet, der eine Überschneidungsfreiheit aller Veranstaltungen und Prüfungen gewährleistet. Dadurch haben Studierende die Möglichkeit, versäumte Veranstaltungen problemlos im nächsten Jahr nachzuholen, ohne dabei auf reguläre Veranstaltungen in diesem Zeitraum verzichten zu müssen. Die Seminarpläne werden frühzeitig erstellt und den Studierenden etwa ein halbes Jahr im Voraus zur Verfügung gestellt.

Die Verteilung der Veranstaltungen und der daraus folgende Arbeits- und Prüfungsaufwand beruhen auf den langjährigen Erfahrungen im Studiengang. Um den Studierenden die bestmögliche Vereinbarkeit ihres Studiums mit beruflichen und privaten Verpflichtungen zu ermöglichen, wurden die folgenden Maßnahmen ergriffen:

- Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die Studienabschnitte resultiert aus einer möglichst gleichmäßigen gesamtkalendariischen Verteilung der Veranstaltungstermine.
- Es sind gemäß § 10 Abs. 3 FSPO-DJMS drei reguläre Abgabetermine für Prüfungsleistungen pro Kalenderjahr, jeweils am Ende der drei Studienabschnitte, vorgesehen (28. Januar, 28. Mai und 28. September). So wird auch die Belastung durch Prüfungen gleichmäßiger verteilt. Mit Blick auf die Studierbarkeit bewerten die Studierenden dies nach Hochschulangaben als positiv im Vergleich zu anderen Studiengängen, bei denen üblicherweise zwei Prüfungstermine pro

Jahr – jeweils am Ende des Semesters oder während der vorlesungsfreien Zeit – zu einer höheren punktuellen Arbeitsbelastung führen.

- Die Module werden mehrheitlich in Form von Teilprüfungen abgeschlossen, sofern dies das Erreichen der Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls unterstützt. Diese Teilprüfungen haben jeweils einen geringeren Umfang als eine integrierte Modulabschlussprüfung. Bei hoher Belastung im beruflichen oder privaten Umfeld können die Studierenden sich auf ein Themenfeld in der Prüfungsvorbereitung konzentrieren. Auch müssen im Falle einer Wiederholung nur einzelne Teilprüfungen erneut abgeleistet werden.

Dass die Belastung der Studierenden in einem angemessenen Maß bleibt, wird durch die Erhebung des Workloads im Rahmen mehrerer institutionalisierter Formate, insbesondere der Lehrveranstaltungsevaluationen und individuellen Feedbackgespräche der Studierendenvertretung mit der Studiengangsleitung, sowie im laufenden Austausch zwischen Studierenden und Mitarbeitenden des Studiengangs fortwährend überprüft. 72 % der Studierenden absolvieren ihr Studium in der Regelstudienzeit, 95 % in der Regelstudienzeit plus zwei Semestern. Die durchschnittliche Studienzeit beträgt 4,5 Semester. Überschreitungen der Regelstudienzeit sind gemäß der Hochschule zumeist dem Umstand geschuldet, dass sich einige Studierende in einer Lebensphase befinden, in der berufliche oder private Veränderungen das berufsbegleitende Studium vorübergehend in den Hintergrund treten lassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gespräche zeigten dem Gutachtergremium, dass die Studierbarkeit durch einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb gewährleistet ist. Der zentrale Stundenplan und die frühzeitig erstellten Seminarpläne tragen dazu bei, dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen weitgehend überschneidungsfrei stattfinden. Die Studierenden bestätigten, dass die Seminarpläne 6 Monate im Voraus zur Verfügung gestellt werden, was ihnen ausreichend Zeit zur Planung lässt.

Nach Angaben der Studierenden beginnt ein Präsenztag in der Regel gegen 9:00 Uhr und ist mit ausreichenden Pausen strukturiert. Während der Begehung wurde deutlich gemacht, dass in Absprache mit der Hochschule auch Arbeitsräume für individuelles Arbeiten zur Verfügung gestellt werden können. Die Vorlesungszeiten sind aus Gutachtersicht so gelegt, dass sie eine Vereinbarkeit mit beruflichen Verpflichtungen gut ermöglichen, etwa durch Vorlesungen an Freitagen und Samstagen oder durch Blockveranstaltungen.

Die Studierenden äußern teils Kritik darüber, dass hybride Lehre kaum angeboten wird. Nach Angaben der Hochschule handelt es sich jedoch um ein Präsenzstudium, das durch die verpflichtende Präsenz eine hohe Qualität gewährleistet. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten dokumentiert. In Ausnahmefällen ist es Studierenden jedoch gestattet, den Raum beispielsweise für dringende Telefonate zu verlassen. Die Gutachter:innen vertreten die Auffassung der Hochschule, dass

die Anwesenheit in Präsenz für das Studium äußerst vorteilhaft ist. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, versäumte Veranstaltungen problemlos im nächsten Jahr nachzuholen, ohne auf reguläre Veranstaltungen verzichten zu müssen.

In der derzeitigen Darstellung des Studienverlaufsplans wirkt die studentische Arbeitsbelastung ungleich verteilt. Die Hochschule begründet die unterschiedliche Verteilung der Arbeitsbelastung je Semester mit dem Blockunterricht, der in den 3 Studienabschnitten pro Jahr stattfindet, sowie mit der Aufteilung in verschiedene Schwerpunkte, da nicht alle Module von allen Studierenden belegt werden müssen. Da die Studierenden berichteten, mit den Veranstaltungen im Blockformat gut zu rechtkommen, wird dieser Punkt vom Gutachtergremium als Charakteristikum des berufsbegleitenden Studiums gesehen. Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die Studienabschnitte und die drei regulären Abgabetermine pro Kalenderjahr (28. Januar, 28. Mai und 28. September) sorgen aus Gutachtersicht für einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen Arbeitsaufwand.

Die Studierenden bewerten den Workload als hoch, bedingt durch die Präsenzzeiten und die Anforderungen der Hausarbeiten. Als besonders herausfordernd wurde die Kombination mit freiberuflicher Tätigkeit und Care-Arbeit genannt. Gruppenarbeiten stellen eine Herausforderung dar, da alle Studierenden unterschiedliche Zeitpläne und Vorstellungen bzgl. der Zusammenarbeit in den Gruppen haben, was die Koordination mitunter erschwert. Die Möglichkeit, Hausarbeiten im Zweitversuch abzugeben oder ein Seminar auszusetzen, wird als hilfreich empfunden, um den Arbeitsaufwand besser zu managen. Die Hochschule hob im Gespräch hervor, dass ihr die Flexibilität und die Studierbarkeit der Studierenden sehr wichtig sind. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit auf bis zu 6 Semester ist möglich. Aus den Gesprächen bei der Begehung empfiehlt das Gutachtergremium in diesem Zusammenhang, dass die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit (bisher 12 Wochen) erhöht werden sollte, um der Zielgruppe der berufsbegleitenden Studierenden noch mehr Flexibilität hinsichtlich des Workloads zu bieten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit sollte verlängert werden, um die Studierbarkeit für die Zielgruppe der berufsbegleitenden Studierenden hinsichtlich des Workloads zu flexibilisieren.

2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Laut Angaben im Selbstbericht liegt dem berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang ein Lehr- und Lernkonzept zugrunde, welches durch die Verzahnung von Präsenzstudium,

Selbststudium und Berufstätigkeit innerhalb von zwei Jahren und bei einer Arbeitsbelastung von 90 ECTS-Punkten zu einem qualifizierten Masterabschluss führt. Durch die Veranstaltungsorganisation im Blockunterricht an 51 Präsenztagen [bislang: 48 Tage] sind die Studierenden flexibel in ihrer Zeiteinteilung, was die Integration von Lern- und Prüfungsvorbereitungsphasen in ihren beruflichen und privaten Alltag anbelangt. Die Veranstaltungen finden i.d.R. freitags und samstags statt, um eine größtmögliche Vereinbarkeit von Beruf und Studium zu gewährleisten. Dabei überwiegt die Präsenzzeit mit angeleiteter Wissensvermittlung durch Lehrende gegenüber den Selbstlerneinheiten deutlich. Zahlreiche Aspekte der Studieninhalte und -organisation sind, wie an anderer Stelle bereits dargestellt, auf die spezifischen Bedürfnisse berufsbegleitend Studierender ausgerichtet.

Im Fokus stehen dabei die Möglichkeiten zur flexiblen Gestaltung des Studiums und die Organisation der Lehre sowie die inhaltliche Ausrichtung des Curriculums und der Einbezug von Lehrenden aus Wissenschaft und Praxis. Folglich können Studierende sich die Arbeitsbelastung eigenständig einteilen und ggf. nach ihren Bedürfnissen vom idealtypischen Studienverlauf abweichen. Auch Teilprüfungen in den Modulen leisten einen wichtigen Beitrag zur Flexibilisierung des Studienverlaufs.

Gemäß Studienverlaufsplan erwerben die Studierenden in den ersten drei Studienabschnitten 50 ECTS-Punkte (1. Studienjahr). Im 4. und 5. Studienabschnitt erwerben die Studierenden 22 ECTS-Punkte und im 6. Studienabschnitt werden im Rahmen der Masterarbeit mit Kolloquium 18 ECTS-Punkte erworben (2. Studienjahr). Durch die Veranstaltungsorganisation sind die Studierenden außerhalb der Präsenz flexibel in ihrer Zeiteinteilung, was die Integration von Lern- und Prüfungsvorbereitungsphasen in ihren beruflichen und privaten Alltag anbelangt. Ausnahmen von den üblichen Wochenendterminen der Lehrveranstaltungen bilden hierbei lediglich die zweieinhalbtägigen Module 7, 8 und 9 sowie die jeweils viertägigen Veranstaltungen im Modul 10. Die Erstellung der Masterarbeit ist grundsätzlich neben einem Vollzeitberuf möglich. Einige Studierende werden zu diesem Zweck von ihrem Arbeitgeber für einen gewissen Zeitraum freigestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzeption des berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengangs berücksichtigt aus Gutachtersicht die entsprechenden beruflichen und privaten Belastungen während des zweijährigen Studiums durch die organisatorische und inhaltliche Veranstaltungskonzeption. Der Anforderung eines weiterbildenden Studiengangs wird im Curriculum Rechnung getragen. Ebenfalls werden die bereits bestehenden beruflichen Erfahrungen der Studierenden im Studium und in den Studienzielen gut berücksichtigt. Die Hochschule gab bei den Gesprächen vor Ort an, die Studieninteressierten im Auswahlverfahren darüber aufzuklären, dass eine Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit bei ihrem Arbeitgeber sinnvoll ist, um das Studium leichter mit dem Beruf zu vereinbaren. Die zusätzliche Möglichkeit zur Teilnahme an einer außercurricularer (internationaler) Studienreisen ist nicht verpflichtend, was den berufsbegleitenden Studierenden entgegenkommt.

Einige Studierende äußerten zwar bei den Gesprächen, zunächst die Belastungen durch das Studium etwas unterschätzt zu haben, weitgehend übereinstimmend halten sie es aber auch aufgrund der Flexibilitäten, die der Studiengang bietet, für in der Regelstudienzeit machbar. Als besondere Stärke wird die Vielfalt und Anschlussfähigkeit an die Berufstätigkeit sowie die spätere berufliche Praxis hervorgehoben.

Grundsätzlich wird die Anwesenheitspflicht von den Studierenden begrüßt, wobei eine etwas größere Flexibilität – etwa in Abhängigkeit von familiären Situationen – als wünschenswert bezeichnet wurde. Das gilt auch für die aufgrund der Studienplanung knappen (strukturellen) Möglichkeiten zum gegenseitigen Austausch. Gegebenenfalls könnte überlegt werden, dem Austausch vor dem Hintergrund unterschiedlichster beruflichen Erfahrungszusammenhänge als zusätzliche inhaltliche Bereicherung mehr Raum zu geben. Insbesondere das Netzwerken sowie die Zusammenarbeit mit Kommiliton:innen werden von Studierenden als „sehr wertvoll“ eingeschätzt. Im Hinblick auf die Berufspraxis bekräftigt das Gutachtergremium diesen Aspekt, weil er für die journalistisch-redaktionellen Arbeit, die sich rasant verändert, noch weiter an Bedeutung gewonnen hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss (ZPA) ist gemäß Hochschulangaben als akademisches Gremium für die Überprüfung und Weiterentwicklung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung sowie der methodisch-didaktischen Ansätze im Studiengang verantwortlich. Wenn Lehrende oder Studierende Handlungsbedarf sehen, werden die Themen und Vorschläge dem ZPA übermittelt und dort diskutiert. Wie in anderen Studiengängen der TUHH üblich, wird künftig ein Studiengangsausschuss einmal jährlich über die inhaltliche und didaktische Ausrichtung des Studiengangs diskutieren und die Aktualität von Inhalten und Methoden der Wissensvermittlung sicherstellen.

Der Studiengang profitiert laut Angabe der HMS stark von der intensiven Vernetzung der HMS in die Wissenschaft und in den Journalismus. Durch das große Netzwerk an Lehrenden von unterschiedlichen Hochschulen und mit vielfältigen beruflichen Hintergründen können die Inhalte des Studiengangs aus verschiedenen Blickwinkeln und auf Grundlage unterschiedlicher didaktischer Konzepte vermittelt werden. Lehrende sind dazu angehalten, aktuelle Forschungsergebnisse und -methoden in ihre Lehre einfließen zu lassen. Sie stehen im regelmäßigen Austausch mit den Verantwortlichen des Studiengangs über mögliche Aktualisierungen und den Einbezug jüngster fachlicher Entwicklungen. So spielen beispielsweise drängende Themen wie neue Organisationsmodelle für Redaktionen, der Einsatz Künstlicher Intelligenz in der journalistischen Arbeit oder die Zahlungsbereitschaft von Leser:innen für journalistische Texte eine wichtige Rolle. In den Bereichen Projektmanagement und in den empirischen Methoden werden Tools und Softwareanwendung gelehrt, die sich in der Berufspraxis und Wissenschaft als nützlich erweisen. Zusätzlich erhalten die Verantwortlichen des Studiengangs immer wieder wichtige Anregungen aus Politik und Wirtschaft über den Aufsichtsrat der HMS und das Kuratorium der Hamburg Media School Stiftung. Dem Aufsichtsrat der HMS gehören z.B. der Geschäftsführer der ZEIT Verlagsgruppe, die Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung und der Senator für Kultur und Medien der Freien und Hansestadt Hamburg an. In der Hamburg Media School Stiftung, welche die HMS zu 50 % trägt, sind rund 50 Unternehmen vertreten, die aktuelle Fragestellungen und Herausforderungen des Journalismus sowie der Digital- und Medienbranche als mögliche Themenfelder für wissenschaftliche Betrachtung benennen können. Diese Vorschläge dienen den zuständigen akademischen Gremien als Ausgangspunkt für Gespräche über die Aktualität der behandelten Themen in der Lehre.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt ist die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang „Digitaler Journalismus“ (EMAJ) aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Studierenden sind insgesamt mit der Aktualität des Studiengangs zufrieden und loben gerade Kurse wie

„Datenbasierter Journalismus“ oder „Innovative Webtechnologien“. Die journalistisch genutzten externen (Social-Media-)Plattformen könnten beispielsweise zukünftig etwas stärker berücksichtigt werden. Gerade durch die zuvor genannte Vielzahl an Lehrbeauftragten aus der Praxis ist die fachliche Aktualität durchaus gegeben.

Die Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind ebenfalls als adäquat zu bewerten. Dabei fällt positiv auf, dass die Forschungsmethoden seit der letzten Akkreditierung gestärkt wurden und die Programmverantwortlichen weitere professorale Lehrbeauftragte gewinnen konnten, die die Einbindung aktueller Forschungsergebnisse gewährleisten und diese in die Lehre einfließen lassen.

Die jährlich stattfindenden Austausch-Gespräche zwischen Studiengangsleitung und Lehrenden zeigen zudem, dass der Fachbereich an einer stetigen Weiterentwicklung interessiert ist und diese aktiv fördert. Dies wird von den Gutachter:innen als gute Praxis gesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagement des Studiengangs zeichnet sich gemäß Hochschulangaben durch Gremien und Mechanismen auf verschiedenen Ebenen aus, die durch ihr Zusammenwirken den Erfolg und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs sicherstellen. Die wichtigsten Ziele des Qualitätsmanagements im Studiengang bestehen darin, hochwertige, aktuelle, relevante und bedarfsgerechte Studieninhalte anzubieten, die dem Anspruch an Wissenschaftlichkeit mit Praxisbezug genügen, sowie einen planungssicheren, reibungslosen Studienverlauf zu gewährleisten. Die HMS gibt an, dass der ZPA das Qualitätsmanagement verantwortet. Er setzt sich aus Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrenden, des akademischen Personals und der Studierenden zusammen.

Alle Lehrveranstaltungen im Studiengang werden nach Angaben im Selbstbericht schriftlich evaluiert und das Feedback den Lehrenden auf Wunsch zur Verfügung gestellt. Wird in den Evaluationen Kritik geäußert, suchen Studiengangsleitung und Mitarbeitende des Studienbüros das Gespräch mit den Lehrenden und der Studierendenvertretung, um Verbesserungspotenziale und Handlungssachen zu identifizieren. Studierende werden auch dadurch eingebunden, dass sie Feedback, Wünsche und Kritik direkt an Mitarbeitende im Studienbüro oder an den Studiengangsleiter weitergeben. So kann zügig auf mögliche Schwierigkeiten reagiert werden. Organisatorische Probleme werden in der Regel unmittelbar von den Mitarbeitenden im Studiengang gelöst, während inhaltliche

Verbesserungsvorschläge im ZPA diskutiert werden. Das Feedback von Absolvent:innen des Studiengangs fließt ebenfalls in das Qualitätsmanagement des Studiengangs ein. Auch werden gezielt Ehemalige kontaktiert und befragt. Zu diesem Zweck hält der Fachbereich nach, welche beruflichen Positionen die Studierenden im Anschluss an ihr Studium innehaben.

Als Ergänzung zu diesen Elementen des Qualitätsmanagements findet einmal jährlich eine Klausurtagung statt, an denen alle Mitarbeitenden des Studiengangs teilnehmen, d.h. Mitarbeitende des Verwaltungspersonals, des akademischen Personals sowie die Studiengangsleitung. Hier werden Überlegungen aus den akademischen Gremien, Lehrveranstaltungsevaluationen sowie Feedback aus Gesprächen mit Studierenden zusammengenommen diskutiert und konkrete Maßnahmen beschlossen, die neben der Studienorganisation auch die Kommunikationsmaßnahmen des Studiengangs betreffen.

Auch Lehrende beteiligen sich an der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Studiengangs, indem sie etwa als Mitglieder im ZPA fungieren oder das Gespräch mit der Studiengangsleitung bzw. Mitarbeitenden des Studienbüros suchen. Laufende Änderungen und Weiterentwicklungen seit der letzten Akkreditierung zeigen sich beispielsweise anhand einer Neustrukturierung und grundlegenden inhaltlichen Aktualisierung des Modulkatalogs im Jahr 2020 in Folge des Qualitätsmanagements. Einen Überblick über das Qualitätsmanagement der TUHH im Allgemeinen gibt die Qualitätssicherungssatzung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HMS verfügt über ein differenziertes Qualitätsmanagement, das durch den ZPA verantwortet ist und somit die Qualität gewährleistet wird. Insgesamt profitiert die HMS nach eigenen Angaben in hohem Maß von der Qualitätsordnung der TUHH.

Die HMS ist nach eigenen Angaben bestrebt, hochwertige, aktuelle, relevante und bedarfsgerechte Studieninhalte anzubieten. Sie verweist darauf, dass dies zur Neustrukturierung und inhaltlichen Aktualisierung des Modulkatalogs im Jahr 2020 geführt hat. Aus den Erfahrungsberichten von Alumni erkannte das Gutachtergremium das Bemühen um eine kontinuierliche Weiterentwicklung auf der Basis studentischer Rückmeldungen.

An der HMS wird nach eigenen Angaben direkt nach den Veranstaltungen evaluiert und die Ergebnisse werden mit Lehrpersonen hinsichtlich der Studierendenzufriedenheit und des Studierendenerfolgs analysiert. Die HMS ist derzeit nicht in das im letzten Jahr aktualisierte Evaluationsverfahren der TUHH integriert, beabsichtigt aber, dies zu prüfen. Zudem hält die HMS Studienverlaufsbefragungen für eine denkbare zusätzliche Methode; das Gutachtergremium stimmt dem zu.

Die HMS nutzt als vergleichsweise kleine Hochschule einerseits die Möglichkeiten der Kooperation mit der TUHH zur Qualitätssicherung und -verbesserung, verfügt zugleich aber auch über eigene Gremien und Mechanismen. Aus Sicht der Gutachter:innen haben Qualitätssicherung und

Weiterentwicklung an der HMS aufgrund des eigenen Anspruchs und der avisierten Zielgruppen einen hohen Stellenwert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Laut Angaben der HMS umfasst die Stabstelle Gleichstellung an der TUHH die Arbeitsbereiche Gleichstellung der Geschlechter, Familienfreundlichkeit und Diversität. Die HMS orientiert sich am Gleichstellungskonzept der TUHH. An der HMS gilt zudem der „Verhaltenskodex der Hamburg Media School“ mit der Zielsetzung „einen fairen und respektvollen Umgang, eine vertrauensvolle und wertschätzende Zusammenarbeit, die Bewältigung innerdienstlicher Konflikte (...) zu fördern.“ Studierende können sich jederzeit an die Gleichstellungsbeauftragten und Beschwerdestellen der TUHH wenden. Die Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist dabei Ansprechpartnerin bei Benachteiligungen im Sinne des AGG und trägt dazu bei, dass ein diskriminierungsfreies Studium an der TUHH möglich ist. 2020 wurde an der HMS analog eine Beschwerdestelle gemäß dem Allgemeinen Gleichstellungsgesetz eingerichtet, an die sich Mitarbeitende und Lehrende wenden können.

Auf Studierendenebene ist das Geschlechterverhältnis weitgehend ausgeglichen. Der Frauenanteil der seit dem letzten Sommersemester 2023 gestarteten Studierenden lag bei 55 %. Bei den Mitarbeitenden im Studiengang ist das Geschlechterverhältnis ebenfalls ausgeglichen. Jeweils zwei Männer und zwei Frauen sind aktuell für den Studiengang tätig. Auch beim Lehrpersonal ergibt sich ein nahezu ausgeglichenes Verhältnis. Es wird weiterhin angestrebt, bei Vakanzen im Lehrbereich gezielt qualifizierte weibliche Lehrende zu gewinnen.

Es wird sichergestellt, dass schwangere und stillende Studentinnen sowie Studierende mit Care-Aufgaben keine Nachteile erleiden und ihr Studium erfolgreich abschließen können (siehe § 27 der ASPO). Das Studienbüro bietet die Möglichkeit, über gesetzliche Anforderungen hinaus individuelle Studienverlaufspläne zu erstellen und so Studierenden, die Kinder betreuen, ein möglichst reibungsloses Studium zu ermöglichen.

Die HMS fördert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ihrer Mitarbeitenden. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass Mitarbeitende jährlich bis zu fünf Betreuungstage bei Krankheit eines Kindes unter Weiterbezahlung der Vergütung gewährt werden. In der Praxis werden bei Bedarf Möglichkeiten für mobiles Arbeiten und flexible Arbeitszeitregelungen gefunden, die individuell zwischen den Mitarbeitenden und den jeweiligen Vorgesetzten abgestimmt werden. Für Studierende mit

Beeinträchtigungen und chronischen Erkrankungen sind entsprechende Nachteilsausgleiche gemäß den hochschulrechtlichen Anforderungen in § 26 der ASPO geregelt. So kann der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses auf Antrag der bzw. des Studierenden angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen, wie z.B. die verlängerte Bearbeitungszeit einer Prüfungsleistung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden gaben an, dass sie sich an der Hochschule nicht diskriminiert fühlen. Im Gespräch konnten sich die befragten Studierenden an keinen diskriminierenden Vorfall erinnern. Positiv bewerten sie die Schaffung von Möglichkeiten für hybride Lehre, insbesondere in besonderen Situationen wie Schwangerschaften.

Im Dialog mit der Hochschule wurde verdeutlicht, dass die Existenz und Verfügbarkeit der Gleichstellungsstellen den Studierenden kommuniziert werden. Die HMS bestätigt ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis sowohl unter den Studierenden als auch bei den Lehrenden im Studiengang. Die Studiengangsleitung und die Studiengangskoordinatoren gaben an, sich besonders um individuelle Bedürfnisse der Studierenden zu bemühen, unter anderem durch flexible Studienverlaufspläne und Nachteilsausgleiche für Studierende mit besonderen Betreuungsverpflichtungen oder gesundheitlichen Einschränkungen. Die HMS zeigt damit eine klare Verankerung und Umsetzung von Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Dies fördert ein positives Klima und unterstützt eine diskriminierungsfreie Studienumgebung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang wird von der TUHH unter Verantwortung des dortigen Studiendekanats Technologie und Innovation in der Bildung (TIB) und der HMS durchgeführt. Eine Kooperationsvereinbarung zwischen der TUHH und der HMS regelt die Zuständigkeiten der Kooperationspartner. Der Studiengang wird auf Grundlage von abgestimmten Ordnungen nach Maßgabe der in Hamburg einschlägigen hochschulrechtlichen Vorgaben sowie nach gemeinsamen Grundsätzen und Abläufen durchgeführt.

Zwischen den Kooperationspartnern ist vereinbart, dass der TUHH alle Entscheidungen nach § 19 StudAkkVO obliegen. Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von

Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals werden entsprechend durch die TUHH getroffen. Dies geschieht zum einen durch den ZPA, zum anderen durch den von der TUHH an die HMS entsendeten Professor. Die organisatorische bzw. administrative Betreuung des gemeinsamen Studiengangs obliegt der HMS. Sie sorgt für die Vollständigkeit und Ordnung des Unterrichts entsprechend den Erfordernissen der für den Studiengang maßgeblichen Ordnungen.

Die Weiterentwicklung der Kooperation wird regelmäßig zwischen TUHH bzw. dem für den Studiengang federführenden Studiendekanat TIB und der HMS sowie im Aufsichtsrat der HMS erörtert. In Fortentwicklung seit der letzten Akkreditierung wurde auf Basis der StudiengangsVO die bisherige Gremienstruktur des Studiengangs angepasst. Der ZPA trifft nun die wesentlichen Entscheidungen im Studiengang. Die Einsetzung des ZPA erfolgt durch das Studiendekanat TIB der TUHH. Der ZPA, der um weitere Studierende und Personal des Studienbüros erweitert wurde, übernimmt Aufgaben der Qualitätssicherung und entwickelt Vorschläge für die Weiterentwicklung des Studiengangs. Die wissenschaftliche Leitung des Studiengangs wird ebenfalls vom Studiendekanat TIB der TUHH eingesetzt.

Die Website des Studiengangs weist auf die Vorteile der bestehenden Kooperation hin. Demnach kombiniert die Ausgestaltung der Kooperation die Vorteile eines Studiums an einer großen Universität mit einem intensiven Studium in kleinen Gruppen sowie mit einem sehr guten Betreuungsverhältnis von Mitarbeitenden und Studierenden. Darüber hinaus erhalten die Studierenden Zugang zu allen akademischen und studentischen Ressourcen wie z.B. Bibliothekszugang und Semesterticket. Nicht zuletzt profitieren sie während ihres Studiums und im Anschluss daran von den umfangreichen Kontakten der HMS zu Unternehmen und Akteur:innen der Digital- und Medienbranche. Der Studiengang ist sowohl in der Studienangebotssuche der TUHH als auch auf der Website des Dekanats Technik und Innovation in der Bildung zu finden und wird dort als Kooperationsstudiengang kenntlich gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HMS selbst ist organisiert als Public-private-Partnership. 50 Prozent-Gesellschafter ist die Hamburg Media School Stiftung bestehend aus privaten, vorrangig aus dem Medienbereich stammenden Unternehmen.

Der Studiengang „Digitaler Journalismus“ (EMAJ) wird seit 2022 in Kooperation mit der TUHH angeboten. Den Wechsel (zuvor: Kooperation mit der Universität Hamburg) begründet die HMS unter anderem mit der Entwicklung des digitalen Journalismus durch KI und das Bedürfnis nach einer stärkeren technologischen Fundierung. Gleichzeitig setze die TUHH darauf, sich stärker in Richtung Gesellschaft und Medien zu öffnen. Vertreter:innen der TUHH erläuterten dem Gutachtergremium,

dass es bereits einen Lehramts- und Medienstudiengang an der TUHH gebe, weshalb der digitale Journalismus eine passende Ergänzung durch eine strategische Kooperation darstelle.

Die Federführung liegt im Studiendekanat Technologie und Innovation in der Bildung (TIB) der TUHH, die eine Professur an die HMS entsendet. Die Professur ist nach Hochschulangaben voll für die Aufgaben der HMS abgeordnet, gleichzeitig aber auch als Mitglied des Kollegiums der TUHH voll in die TU eingebunden. Die HMS ist damit aus Gutachtersicht durch eine volle Professur gestärkt und profitiert von den technischen Ausstattungen der TUHH.

Die detaillierten Angaben zur Aufteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Dekanat TIB der TUHH und der HMS sind aus Sicht des Gutachtergremiums in der Prüfungsordnung sowie in der Kooperationsvereinbarung hinreichend dargestellt. In der Kooperationsvereinbarung ist geregelt, dass alle Entscheidungen bzgl. der Aspekte Lehre, Prüfungen, Qualitätssicherung, Auswahl des Lehrpersonals nach § 19 StudAkkVO in der Verantwortung der TUHH liegen und diese Praxis auch gelebt wird.

Den Darstellungen der HMS zufolge hat die Kooperation mit der TUHH zu strukturellen und personellen Verbesserungen geführt und bietet eine gute Grundlage und Perspektive zur weiteren Entwicklung des Studiengangs „Digitaler Journalismus“ (EMAJ).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Andrea Czepek, Professorin für Journalismus, Jade Hochschule, Wilhelmshaven
- Prof. Dr. Benjamin Gust, Professor für Social Media & Digitale Kommunikation, Technische Hochschule Mittelhessen

b) Vertreter der Berufspraxis

- Oliver Hilt, Redakteur Forum Magazin, Vorstandsmitglied Landespressekonferenz Saar

c) Vertreter der Studierenden

- Lukas Hässner, Studierender „Medienmanagement“ (B.A.), Studienrichtung Digital Media and Journalism, Hochschule Mittweida

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“ und „Studierende nach Geschlecht“

| semesterbezogene Kohorten | StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X | | AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | | AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X | | |
|---------------------------|--|--------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|--|--------------|---------------------|
| | insgesamt | davon Frauen | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % | insgesamt | davon Frauen | Abschlussquote in % |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) | (11) | (12) |
| WS 2023/2024 | 19 | 11 | | | | | | | | | |
| SS 2023 | 3 | 1 | | | | | | | | | |
| WS 2022/2023 | 20 | 13 | | | | | | | | | |
| SS 2022 | 0 | | | | | | | | | | |
| WS 2021/2022 | 18 | 11 | 4 | 2 | 22% | | | | | | |
| SS 2021 | 0 | | | | | | | | | | |
| WS 2020/2021 | 14 | 7 | 8 | 3 | 57% | 8 | 3 | 57% | 10 | 4 | 71% |
| SS 2020 | 4 | 3 | 1 | 0 | 25% | 1 | 0 | 25% | 4 | 3 | 100% |
| WS 2019/2020 | 21 | 11 | 15 | 8 | 71% | 17 | 9 | 81% | 18 | 10 | 86% |
| SS 2019 | 1 | 1 | 0 | 0 | 0% | 1 | 1 | 100% | 1 | 1 | 100% |
| WS 2018/2019 | 12 | 4 | 7 | 2 | 58% | 7 | 2 | 58% | 10 | 3 | 83% |
| Insgesamt | 112 | 62 | 35 | 15 | 39% | 34 | 15 | 64% | 43 | 21 | 88% |

Erfassung „Notenverteilung“

| Abschlusssemester | Sehr gut | Gut | Befriedigend | Ausreichend | Mangelhaft/Ungenügend |
|-------------------|-----------|-------------|--------------|-------------|-----------------------|
| | ≤ 1,5 | > 1,5 ≤ 2,5 | > 2,5 ≤ 3,5 | > 3,5 ≤ 4 | > 4 |
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2023/2024 | 5 | | | | |
| SS 2023 | 1 | 1 | | | |
| WS 2022/2023 | 4 | 5 | | | |
| SS 2022 | 2 | 2 | 1 | | |
| WS 2021/2022 | 7 | 6 | | | |
| SS 2021 | | | | | |
| WS 2020/2021 | 5 | 2 | | | |
| SS 2020 | | | | | |
| WS 2019/2020 | 1 | 5 | | | |
| SS 2019 | | | | | |
| WS 2018/2019 | 7 | | | | |
| Insgesamt | 32 | 21 | 1 | 0 | 0 |

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

| Abschlusssemester | Studiendauer in RSZ oder schneller | Studiendauer in RSZ + 1 Semester | Studiendauer in RSZ + 2 Semester | Studiendauer in > RSZ + 2 Semester | Gesamt (= 100%) |
|-------------------|------------------------------------|----------------------------------|----------------------------------|------------------------------------|-----------------|
| (1) | (2) | (3) | (4) | (5) | (6) |
| WS 2023/2024 | 3 | | 2 | | 5 |
| SS 2023 | | | 2 | | 2 |
| WS 2022/2023 | 8 | 2 | | | 10 |
| SS 2022 | 1 | 2 | | 2 | 5 |
| WS 2021/2022 | 15 | 1 | 1 | | 17 |
| SS 2021 | | | | | 0 |
| WS 2020/2021 | 7 | | 1 | | 8 |
| SS 2020 | | | | | 0 |
| WS 2019/2020 | 7 | | 1 | | 8 |
| SS 2019 | | 1 | | | 1 |
| WS 2018/2019 | 5 | 1 | 1 | 1 | 8 |
| Insgesamt | 46 | 7 | 8 | 3 | 64 |

2 Daten zur Akkreditierung

| | |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur: | 19.01.2024 |
| Eingang der Selbstdokumentation: | 30.04.2024 |
| Zeitpunkt der Begehung: | 25./26.06.2024 |
| Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: | Von 24.09.2013 bis 30.09.2019 ACQUIN |
| Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur: | Von 30.09.2019 bis 30.09.2025 ACQUIN |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind: | Studiengangsleitung, Hochschulleitung, Lehrende, Studierende |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Seminar- und Lehrräume, Aufenthaltsräume für Studierende, Räume für Projektarbeit |

V Glossar

| | |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren) |
| Antragsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat |
| Begutachtungsverfahren | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts |
| Gutachten | Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird. |
| MRVO | Musterrechtsverordnung |
| Prüfbericht | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien |
| Reakkreditierung | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt. |
| StAkkrStV | Studienakkreditierungsstaatsvertrag |

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.

²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungs-voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen.

²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)